

Manfred GROTEN, In glückseligem Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, HJb 116 (1996) S. 303–320, entnimmt den Ratsprotokollen und anderen städtischen Akten, daß die Strenge der göttlichen und weltlichen Rechtsordnung von der Ratsobrigkeit zwar häufig proklamiert, in der Praxis aber vielfach erheblich abgemildert wurde, sofern sich der Betroffene ihr im Prinzip beugte. G. bringt es auf die Formel: „Gnädig sein hieß, souverän sein“ (S. 320). R. S.

Rainer SCHLUNDT, Pfälzischer Bergbau am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Jb. für westdeutsche LG 21 (1995) S. 383–396, behandelt den Silber- und Quecksilberbergbau. E.-D. H.

Rudolf FENDLER, Die Kammerkommande des Deutschen Ordens in Weissenburg im Elsass (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 51) Marburg 1995, Elwert, XII u. 276 S., Abb., 1 Karte, ISBN 3-7708-1053-8, DEM 48. – Nach einer Reihe von Einzelstudien legt F. hier die umfassende Geschichte der bedeutenden elsässischen Deutschordenskommande von der Gründung (urkundliche Erstnennung 1232) bis zur Aufhebung durch Napoleon vor (ma. Geschichte auf den S. 13–70). Der Schwerpunkt liegt, wie bei der überwiegenden Zahl der Einzelgeschichten von Deutschordenshäusern der Marburger Reihe, auf der Besitzgeschichte des Hauses, insbesondere der „großen Erwerbung“ der Herrschaft Riedselz im Jahr 1371 (S. 34–41). A. M.-R.

Kurt ANDERMANN, Baden-Badens Weg zur Residenz, ZGORh 144 (1996) S. 259–269, läßt die Entwicklung mit der Verlegung der markgräflichen Grablege von Backnang nach Lichtenthal (1248) beginnen. E.-D. H.

Hiroto OKA, Die Erbschaftsteilung der Grafen von Lupfen im Jahre 1438, ZGORh 144 (1996) S. 215–240, widmet sich vor allem den finanziellen Regelungen der Erbschaftsteilung, die durch Schiedsspruch der Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild zustande gekommen war. E.-D. H.

Michael RICHTER, Neues zu den Anfängen des Klosters Reichenau, ZGORh 144 (1996) S. 1–18, erschließt aus Ludwigs des Frommen Diplom vom 14. Dezember 815 (BM² 601) einen Priester Sintlaz als Stifter, das Kloster habe von den merowingischen Königen Theuderich IV. und Childerich III. Immunitätsprivilegien erhalten, das Anknüpfen an diese habe den Karolingern wie auch sonst Schwierigkeiten bereitet. Nach 790 sei im Kloster selbst die Erinnerung an den Stifter beiseite geschoben worden. Die allgemeinen Folgen dieser Auffassung sind beachtlich; man müsse „konsequent nachfragen, inwieweit die von den Karolingern produzierten Quellen zuverlässige Sachinformationen bieten, oder aber Ausdrucksformen karolingischer Propaganda sind, die mühsam und verantwortungsvoll zurechtgerückt werden müssen“ (S. 18). E.-D. H.

Roger SABLONIER, Die Grafen von Rapperswil: Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die „Gründungszeit“ der Eidgenossenschaft um